



**öffentlich**

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: LPP 33

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in Frau Schäfers-Vogel  
Durchwahl (06 11) 353 2332

**Ausschussvorlage INA/18/50**

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 28. Januar 2011

**Bericht**

zu dem Berichts Antrag der Fraktion der SPD

betreffend Konsequenzen der Unrechtmäßigkeit einer Ingewahrsamnahme im  
Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Mittelhessen

Drucks. 18/2957

---

**Vorbemerkung der Fragesteller:**

Im Mai 2006 wurde Jörg B. für vier Tage in Sicherungsgewahrsam genommen. Er wurde seinerzeit verdächtigt, Sachbeschädigungen im Wohnumfeld des damaligen Innenministers Volker Bouffier und der CDU-Geschäftsstelle in Gießen begangen zu haben. Obwohl B. zum Tatzeitpunkt von der Polizei observiert worden war und als Täter gar nicht in Frage kommen konnte, beantragte die Giessener Polizei einen viertägigen Sicherungsgewahrsams für B. In der anschließenden gerichtlichen Überprüfung dieses Vorgangs konnte die Rechtswidrigkeit des Freiheitsentzugs erst ein Jahr später in der zweiten Instanz vor dem OLG festgestellt werden. Wie schon bei der Beantragung der Ingewahrsamnahme wurde auch gegenüber dem mit der Überprüfung der polizeilichen Maßnahme befassten Landgericht Gießen von Seiten der Polizei die Tatsache der Observierung des B. verschwiegen.

Aufgrund dieses Vorfalls wurden zunächst von der Staatsanwaltschaft Gießen und später von der Staatsanwaltschaft Wiesbaden Ermittlungsverfahren eingeleitet, die zwischenzeitlich eingestellt worden sind.

### **Vorbemerkung des Ministers des Innern und für Sport:**

Die Verwaltungsvorgänge, die der im Berichtsantrag genannten Ingewahrsamnahme zugrundeliegen, sind vollumfänglich zum staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren betreffend die Ingewahrsamnahme genommen worden und liegen dem Polizeipräsidium Mittelhessen nicht vor.

Das Polizeipräsidium Mittelhessen hat auf Nachfrage berichtet, dass dem Hessischen Landeskriminalamt folgende Akten ausgehändigt worden seien:

- Ermittlungsvorgang des ZK (Zentralkommissariat) 10 den Unterbindungsgewahrsam betreffend
- Verwaltungsvorgang des Hauptsachgebiets V 1 den Unterbindungsgewahrsam betreffend
- Zwei Bände KPS (Kriminalpolizeiliche Personenbezogene Sammlung) des Herrn Jörg B.

Kopien wurden auf Grund des Umfangs der Akten nicht gefertigt. Dies wurde seinerzeit auch nicht für erforderlich gehalten.

Die Ermittlungsverfahren sind aufgrund von Beschwerden der von der Ingewahrsamnahme betroffenen Person gegen die Einstellungen der Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft noch nicht endgültig abgeschlossen.

So hat die Staatsanwaltschaft Wiesbaden durch Schreiben vom 1. November 2010 mitgeteilt, dass in den Ermittlungsverfahren noch über Beschwerden gegen die Einstellung einzelner Verfahren entschieden werden muss und die asservierten Akten nicht herausgegeben werden können.

Die Beantwortung einiger Fragen aus dem Berichtsantrag ist aufgrund der zurückliegenden Zeit ohne Heranziehung der Verwaltungsakten nur eingeschränkt möglich. Es ist nicht bekannt, zu welchem Zeitpunkt die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft abgeschlossen sein werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, nehme ich zu dem Berichtsantrag wie folgt Stellung:

#### **1. Auf welcher Weise und wie umfassend wurden der Gießener Polizeipräsident und der Polizeivizepräsident über die von den Staatsanwaltschaften Gießen und Wiesbaden aufgrund des vorgenannten Sachverhaltes eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte informiert?**

Die Behördenleitung wird grundsätzlich sofort nach Bekanntwerden über Ermittlungsverfahren gegen Bedienstete des Polizeipräsidioms Mittelhessen informiert. Konkrete Aussagen zu dem vorliegenden Sachverhalt sind ohne Rückgriff auf die Akten derzeit nicht möglich.

**2. Was wurde durch den Gießener Polizeipräsident oder den Polizeivizepräsidenten aufgrund der Information über die in Frage 1 genannten Ermittlungsverfahren veranlasst?**

Der Gang der Ermittlungsverfahren wurde von der Abteilung Verwaltung, Hauptsachgebiet V 1, überwacht, um die Behördenleitung über den jeweiligen Sachstand zu informieren.

**3. Wer hat entscheiden, ob gegen die Polizeibeamten, gegen die aufgrund des vorgenannten Sachverhaltes strafrechtlich ermittelt worden ist, ein Disziplinarverfahren eröffnet wird?**

**4. Wann wurde entschieden, ob gegen die Polizeibeamten, gegen die aufgrund des vorgenannten Sachverhaltes strafrechtlich ermittelt worden ist,**

**a) ein Disziplinarverfahren,**

**b) kein Disziplinarverfahren**

**eröffnet wird?**

Die Entscheidung ob Disziplinarverfahren eröffnet werden oder nicht, obliegt dem Behördenleiter als Dienstvorgesetzten.

Der Behördenleiter hat auf der Grundlage des jeweils hier bekannten Sachstandes entschieden, bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Disziplinarverfahren gegen die Polizeibeamten des Polizeipräsidiiums Mittelhessen einzuleiten.

**5. In wie vielen Fällen wurde entschieden, dass gegen die Polizeibeamten, gegen die aufgrund des vorgenannten Sachverhaltes strafrechtlich ermittelt worden ist,**

**a) ein Disziplinarverfahren,**

**b) kein Disziplinarverfahren**

**eingeleitet wird?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

**6. Welche Gründe lagen dafür vor, dass gegen einzelne betroffene Polizeibeamte parallel zu den strafrechtlichen Ermittlungen**

**a) ein Disziplinarverfahren,**

**b) kein Disziplinarverfahren**

**eingeleitet worden ist?**

Es war zu berücksichtigen, dass allein die Erstattung einer Strafanzeige nicht die Annahme der für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens erforderlichen zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für den Verdacht eines Dienstvergehens gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 HDG rechtfertigt. Die weiteren Ermittlungen sowie das Ergebnis der Staatsanwaltschaft Wiesbaden gaben in der Folge ebenfalls keinen Anlass zur Einleitung von Disziplinarverfahren.

**7. Wer hat nach Einstellung der Ermittlungsverfahren innerhalb des Polizeipräsidiums Mittelhessen oder innerhalb des Landespolizeipräsidiums geprüft, ob die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen oder mehrere beteiligte Beamte des Polizeipräsidiums Mittelhessen geboten ist?**

**a) Zu welchem Ergebnis kam die Prüfung?**

**b) Welche Entscheidung wurde aufgrund der Überprüfung getroffen und wie wurde sie begründet?**

**c) Wer war alles in diesen Prüfungsvorgang und die sich daraus ergebende Entscheidung eingebunden oder wurde hierüber in Kenntnis gesetzt?**

Zur Beantwortung dieser Frage wird zunächst auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Für das nach § 20 Abs.1 des Hessischen Disziplingesetz i.V.m. § 4 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes zuständige Polizeipräsidium Mittelhessen kam der Behördenleiter unter Berücksichtigung der eingestellten Ermittlungsverfahren und hierzu vorliegenden Begründung zu dem Ergebnis, gegen die beteiligten Beamten des Polizeipräsidiums Mittelhessen kein Disziplinarverfahren einzuleiten, da keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für den Verdacht einer Dienstpflichtverletzung und damit eines Dienstvergehen bestanden. Dem ging eine rechtliche Prüfung durch die zuständige Abteilung Verwaltung – Hauptsachgebiet V 1 - Rechtsangelegenheiten - voraus.

**8. Wer innerhalb des Polizeipräsidiums Mittelhessen hat im Mai 2006 entschieden, dass Jörg B. observiert werden soll und wie wurde das begründet?**

Die Observation wurde gemäß § 15 HSOG durch den Behördenleiter angeordnet. Grundlage hierfür waren Sachbeschädigungen am Gebäude einer Rechtsanwaltskanzlei in der Nordanlage in Gießen, des heutigen Ministerpräsidenten des Landes Hessen, Herr Bouffier, sowie des früheren Innenministers des Landes Thüringen, Herr Dr. Gasser, am 04. und 08.05.2006. Nach Auswertung der polizeilichen Unterlagen gab es Erkenntnisse, dass eine Verbindung zwischen den Straftaten und Herr Jörg B. bestand. Zur Verhinderung weiterer zu erwartender Straftaten wurde die Observation angeordnet, zumal auch die verstärkten Objektschutzmaßnahmen – wie das Vorkommnis am 08.05.2010 zeigte – dazu nicht ausreichend waren.

**9. Wer hat entschieden, dass im Mai 2006 gegen Jörg B. Sicherungsgewahrsam beantragt werden soll?**

Die Entscheidung wurde durch den Leiter des zuständigen Fachkommissariats mit rechtlicher Unterstützung einer Juristin der Abteilung Verwaltung, Hauptsachgebiet V 1, getroffen und beim Amtsgericht Gießen beantragt.

**10. In welcher Form waren der Gießener Polizeipräsident oder der Polizeivizepräsident in die Entscheidung über**

**a) die Observierung**

**b) die Gewahrsamnahme**

**eingebunden bzw. hierüber informiert?**

Wie in Frage 8 beantwortet hat der Behördenleiter die Observation angeordnet. Über die Entscheidung der Ingewahrsamnahme war er informiert worden.

**11. Wer innerhalb des Polizeipräsidioms Mittelhessen wurde wann über die Ergebnisse der Observierung des B. informiert?**

Über den Ablauf und die Erkenntnisse der Observation am 13./14.05.2006 wurde der Polizeiführer vom Dienst (PvD) des Polizeipräsidioms Mittelhessen regelmäßig informiert. In den Morgenstunden des 14. Mai 2006 erfolgte die Unterrichtung u.a. des Leiters der Abteilung Einsatz sowie des Polizeipräsidenten.

**12. An welcher Stelle und bei wem laufen die Informationen über die Durchführung von Überwachungen, Observierungen und ähnlichem, deren Ergebnisse sowie über Polizeieinsätze oder Gewahrsamnahmen zusammen?**

**a) Wer in der Führungsebene des Polizeipräsidioms Mittelhessen wird hierüber auf welche Weise informiert?**

Dies ist von dem jeweiligen Einzelfall abhängig. Grundsätzlich laufen die Informationen bei der den Einsatz führenden oder für das Verfahren zuständigen Organisationseinheit zusammen. In Einzelfällen und aufgrund der Bedeutung des Sachverhalts wird der PvD bzw. der eingesetzte Polizeiführer unterrichtet. Die Unterrichtung der Behördenleitung und des Leiters der Abteilung Einsatz erfolgt durch den Polizeiführer oder den PvD.

**13. An welcher Stelle und bei wem laufen die Informationen über die in Frage 10 genannten Maßnahmen zusammen, wenn diese parallel oder in unmittelbarem zeitlichem und/oder inhaltlichem Zusammenhang zueinander stattfinden?**

**a) Wer in der Führungsebene des Polizeipräsidioms Mittelhessen wird hierüber auf welche Weise informiert?**

Siehe Antwort zu Frage 12.

**14. An welcher Stelle und bei wem sind zu welchem Zeitpunkt bei dem hier in Rede stehenden Sachverhalt die Informationen über die Durchführung der Observierung des B., deren Ergebnisse sowie die Gewahrsamnahme und deren Gründe zusammengelaufen?**

**a) Wer in der Führungsebene des Polizeipräsidioms Mittelhessen wird hierüber auf welche Weise informiert?**

Siehe Antwort zu Frage 11.

**15. Wer war innerhalb des Polizeipräsidiums Mittelhessen für die inhaltliche Begleitung der hier in Rede stehenden Gerichtsverfahren vor dem Landgericht Gießen und dem OLG zuständig?**

Das Verfahren wurde in Abstimmung mit der Behördenleitung und der Abteilung Einsatz von der Abteilung Verwaltung, Hauptsachgebiet V 1, geführt.

**16. Wer hat wann entschieden, dass in dem Verfahren vor dem OLG die Einsatzvermerke über die Observierung des B. zu den Akten gereicht worden sind?**

Diese Frage kann nur nach Einsichtnahme in die Akten beantwortet werden.

**17. Welche Maßnahmen wurden eingeleitet, um aufzuklären, warum der Polizeivermerk über die Observierung des B. erst im Verfahren vor dem OLG vorgelegt worden ist?**

Nach derzeitiger vorläufiger Bewertung beruhte die verspätete Vorlage des Observationsvermerks auf ablauforganisatorischen Mängeln. Eine endgültige Beantwortung dieser Frage ist allerdings erst nach Einsichtnahme in die Akten möglich.

**18. Welche Ergebnisse haben die Bemühungen des Polizeipräsidiums Mittelhessen um die Aufklärung der Gründe für die verspätete Vorlage des Observierungsvermerks in den gerichtlichen Verfahren ergeben?**

Siehe Antwort zu Frage 17.

**19. Welche personellen und organisatorischen Konsequenzen hatten der hier in Rede stehende Vorgang und die Aufdeckung der Unrechtmäßigkeit des Freiheitsentzugs zu Ungunsten des B.?**

Da den beteiligten Beamten des Polizeipräsidiums Mittelhessen nach derzeitigem Stand kein Vorwurf gemacht werden konnte, gab es keinen Anlass zu personellen Konsequenzen. Darüber hinaus wird bei Einsätzen ein besonderes Augenmerk auf einen steten und aktuellen Informationsfluss gelegt. Alle Beteiligten sind anhand des vorliegenden Falles über die Risiken und die sich daraus ergebenden Sorgfaltspflichten aufgeklärt und sensibilisiert worden.

gez.

( R h e i n )

Staatsminister